



Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeindehalle der Ortsgemeinde Schwollen (01. Januar 2000)

Paragraph 1: Trägerschaft

- 1) Die Ortsgemeinde Schwollen ist Eigentümer und Träger der Gemeindehalle und der dazugehörenden Anlagen.
- 2) Anträge auf Benutzung der Gemeindehalle sind an den Ortsbürgermeister bzw. an eine von ihm beauftragte Person zu stellen.
- 3) Gehen mehrere Anträge für den gleichen Termin entscheidet die Reihenfolge der Eingänge. Im Zweifelsfall entscheidet das Los.

Paragraph 2: Rechtliche Regelungen

- 1) Soweit in dieser Benutzungsordnung keine Regelungen getroffen sind, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 2) Der Benutzer erkennt auch ohne schriftliche Vereinbarung die Benutzungs- und Gebührenordnung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Gemeindehalle an. Jeder Benutzer erhält bei der Übergabe der Halle eine Benutzungs- und Gebührenordnung ausgehändigt
- 3) Bei Inanspruchnahme durch Vereine sind die Vorsitzenden gegenüber der Ortsgemeinde für den ordnungsgemäßen Ablauf einer Veranstaltung verantwortlich.
- 4) In der Gemeindehalle als öffentlicher Einrichtung gilt das „Nichtraucherschutzgesetz“ (Rauchverbot) uneingeschränkt. Es gilt unabhängig von der Art der Nutzung und ist für alle Veranstaltungen bindend.

Paragraph 3: Nutzung der Gemeindehalle

- 1) Die Gemeindehalle steht zur Verfügung für:
 - a. Veranstaltungen und Handlungen der Ortsgemeinde
 - b. Versammlungen / Übungsstunden u. ä. der örtlichen Vereine
 - c. Kulturelle, sportliche (ist im Einzelnen zu entscheiden), gesellige, politische, kirchliche und gemeinnützige Veranstaltungen
 - d. Familienfeiern (ausgenommen Polterabende)
 - e. Tanzveranstaltungen
 - f. Sonstige Veranstaltungen, Hochzeiten und Versammlungen auch auswärtiger Benutzer, die von der Ortsgemeinde im Einzelfall genehmigt werden müssen.
- 2) Einzelveranstaltungen haben grundsätzlich Vorrang gegenüber einer laufenden Nutzung (z.B. Trainings- oder Übungsbetrieb).
- 3) Am Tage vor und nach Veranstaltungen müssen dadurch bedingte Einschränkungen insoweit hingenommen werden.
- 4) Bei öffentlichen Veranstaltungen mit Musikwiedergabe oder Live-Musik hat der Nutzer die GEMA zu informieren
- 5) Der jeweilige Nutzer hat dafür zu sorgen, dass nach 22:00 Uhr auf dem Dorfplatz Ruhe herrscht damit die Anwohner nicht gestört oder belästigt werden.

Paragraph 4: Benutzungsregelung

- 1) Über laufende Benutzungen wird bei Bedarf ein Benutzungsplan erstellt. Er bedarf der Zustimmung des Ortsgemeinderates.
- 2) Jahresterminplanungen der örtlichen Vereine müssen bis spätestens 30. November des Vorjahres mit der Ortsgemeinde abgestimmt sein. Liegen mehrere Nutzungsanträge örtlicher Vereine für den gleichen Termin vor, so ist zwischen den beteiligten Vereinen und der Ortsgemeinde eine einvernehmliche Regelung zu treffen.
- 3) Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer die Gemeindehalle einschließlich des Inventars in ordnungsgemäßem Zustand. Die Übernahme wird durch Unterzeichnung eines Übergabeprotokolls vom Benutzer vorher dokumentiert. Es dürfen nur die Räume benutzt werden, deren Benutzung vorher vereinbart war.

- 4) Die Küche in der Gemeindehalle ist nicht zum Kochen für große Veranstaltungen / Familienfeiern ausgelegt.
Der Herd steht nur zum Warmhalten von Speisen oder zum Kochen / Zubereiten einzelner / kleinerer Gerichte zur Verfügung.
Die Art der Nutzung der Küche ist vor der jeweiligen Veranstaltung mit dem Ortsbürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person abzusprechen.
- 5) Die regelmäßige Nutzung der Gemeindehalle durch Vereine oder sonstige Benutzergruppen wird durch Sondervereinbarung geregelt. Bei Bedarf wird ein Belegungsplan aufgestellt.
Ein Anspruch auf Bereitstellung besteht nicht, wenn die Ortsgemeinde die Räumlichkeiten selbst benötigt oder anderweitig vermietet hat.
- 6) Eine durch den Nutzer zu benennende Person wird durch die Ortsgemeinde in die Haustechnik eingewiesen.
- 7) Den Anweisungen eines Beauftragten der Ortsgemeinde hinsichtlich der Haustechnik ist Folge zu leisten.

Paragraph 5: Haftungsrechtliche Regelungen

- 1) Die Ortsgemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die Vereinen, ihren Mitgliedern, sonstigen Benutzern oder Besuchern der Gemeindehalle und der zu diesem Objekt gehörenden Räume, Einrichtungen und Außenanlagen entstehen.
- 2) Es bleibt den Nutzern überlassen, sich gegen Ansprüche Dritter zu versichern.
- 3) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die nicht auf Materialfehler oder natürliche Abnutzung zurückzuführen sind.
- 4) Seine Verantwortung umfasst auch Handlungen Dritter, die zu den Räumen und Anlagen während der Dauer der Überlassung Zugang hatten. Auf sein persönliches Verschulden kommt es insoweit nicht an.
- 5) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall, der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

- 6) Die Haftung der Ortsgemeinde bleibt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB hiervon unberührt.
- 7) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zuwegungen und den Geräten durch die Benutzung entstehen. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass bei Schlüsselverlusten die Kosten für die Ersatzbeschaffung und ggf. Schlossauswechselungen (Schließenanlage) durch den Benutzer zu tragen sind.

Paragraph 6: Reinigung und Entsorgung

- 1) Die benutzten Räume sind in sauberem Zustand (besenrein) an die Ortsgemeinde zurückzuübergeben. Durch die Ortsgemeinde hat eine Abnahme zu erfolgen.
- 2) Unsauber hinterlassene Räumlichkeiten werden auf Kosten des Benutzers nachgereinigt
- 3) Es dürfen nur von der Ortsgemeinde zugelassene Pflege- und Reinigungsmittel benutzt werden.
- 4) Die Übergabe der besenreinen Räume hat so zu erfolgen, dass eine nachfolgende Nutzung nicht behindert wird, spätestens jedoch im Laufe des folgenden Tages.
- 5) Die Hauptreinigung wird durch die Ortsgemeinde vorgenommen.
- 6) Tische und Stühle sind nach der Veranstaltung vom Benutzer in gereinigtem Zustand im Stuhllager zu stapeln (Stapelhöhe beachten).
- 7) Bei Benutzung der Küche sind Geräte und Geschirr in gereinigtem und ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben. Eine Inventar-Bestandsliste ist auszulegen.
- 8) Der Benutzer hat den anfallenden Müll grundsätzlich zu sortieren und selbst zu entsorgen. Die Entsorgung von zurückgelassenem Abfall, der durch die Ortsgemeinde entsorgt werden muss, wird dem Benutzer in Rechnung gestellt. Das gilt sowohl für die Gemeindehalle als auch für den Dorfplatz.

Paragraph 7: Gebühren

- 1) Die Benutzungsgebühren für die Gemeindehalle werden in einer gesonderten Gebührenordnung festgelegt. Diese wird bei Bedarf fortgeschrieben. Die Gebührenordnung ist Bestandteil der Benutzungsordnung

Paragraph 8: Sonstiges

- 1) Die Tische und Stühle und das sonstige Inventar der Gemeindehalle werden nicht ausgeliehen.
- 2) Bei Verstößen gegen die Benutzungs- oder Gebührenordnung kann die Benutzungserlaubnis entzogen werden.
- 3) Beschädigungen und Verlust aufgrund der Nutzung sind der Ortsgemeinde unverzüglich und unaufgefordert zu melden.
- 4) Die Räumlichkeiten und alle Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Das Einschlagen von Nägeln / Schrauben in die Wände ist untersagt.
- 5) Werden alkoholische und nicht alkoholische Getränke ausgeschenkt und Speisen zum Verzehr angeboten, ist durch den Nutzer eine Gestattung / Schankerlaubnis bei der Ortspolizeibehörde (Verbandsgemeindeverwaltung) einzuholen. Die gesetzlichen Bestimmungen der Hygiene-Verordnung sind einzuhalten.

Paragraph 9: Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2000 in Kraft.

Schwollen, den 13. Januar 2000

genehmigt durch Ratsbeschluss vom 13. Januar 2000

Zuletzt geändert / ergänzt mit Ratsbeschluss Nr. 4 vom 14.05.2008

Gez. Heiko Herber